



Anlage zum Antrag

ERKLÄRUNG ZUR AUFSTIEGSFORTBILDUNG - BILDUNGSSCHECK (entsprechend Punkt II.1 der Weiterbildungs-RL)

1 Angaben des Antragstellers

Antragsnummer (siehe Antragsformular): _____

Antragsteller: _____

Weiterbildungsmaßnahme: _____

Hinweis: Eine ESF-Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass keine Fördermöglichkeiten vom Bund oder vom Land bestehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt Aufstiegsfortbildungen mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG (Aufstiegs-BAföG)). Mithilfe der folgenden Fragen soll der mögliche Anspruch nach dem AFBG geprüft werden.

Ich habe bereits einen Masterabschluss oder einen staatlichen oder staatlichen anerkannten entsprechenden Hochschulabschluss.

– **Damit ist eine Förderung nach § 9 Abs. 4 AFBG ausgeschlossen. Eine Antragstellung gemäß Weiterbildungsrichtlinie Punkt II.1 (Bildungsscheck) ist ohne Vorbehalt möglich. Angaben zu Punkt 2 dieses Formulars sind nicht erforderlich.**

2 Fördervoraussetzungen nach dem AFBG

Die beantragte Fortbildung

setzt einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf voraus. Ausnahmen hiervon bilden Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

bereitet gezielt auf einen Fortbildungsabschluss nach einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung vor.

umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden, kann innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden und es finden in 8 Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden¹ statt.

– **Insofern die vorgenannten Kriterien erfüllt sind, ist eine Förderung nach dem AFBG möglich. Diese Förderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich bzgl. der Fördermöglichkeit nach dem AFBG an Ihr zuständiges Amt für Ausbildungsförderung². Eine Förderung nach der Weiterbildungsrichtlinie Punkt II.1 (Bildungsscheck) kann bis zur Vorlage eines Negativbescheides vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung nur unter Vorbehalt erfolgen. Ein Negativbescheid muss spätestens mit dem Mittelabruf eingereicht werden.**

¹ Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde.

² Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall zum AFBG sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (<http://www.meister-bafoeg.info/de/102.php>).

- ist ein Fernunterrichtslehrgang, der nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird und die Voraussetzungen des § 2 AFBG erfüllt werden. (Angabe nur bei Fernlehrgang erforderlich)
- **Bei einem Fernunterrichtslehrgang ist ebenfalls eine Förderung nach dem AFBG (Aufstiegs-BAföG) möglich, sofern die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.**

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers³

³ Wird diese Erklärung bei der ILB zusammen mit dem Förderantrag elektronisch über das Kundenportal eingereicht, ist **keine** Unterschrift notwendig.